

An die  
Damen und Herren

des Rates der Stadt Meerbusch

## **Beratungsvorlage**

zu TOP 6 der Sitzung des Rates der Stadt Meerbusch am 28. Februar 2007

### **Bestellung einer allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Meerbusch beschließt, bis zur Besetzung der derzeit vakanten Beigeordnetenstellen, Frau Städtische Verwaltungsdirektorin Angelika Mielke-Westerlage gemäß § 68 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zur allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters zu bestellen.

#### **Begründung:**

Mit Ablauf des 28. Februar 2007 scheidet sowohl der Erste und Technische Beigeordnete Michael Nowack, wie auch der Beigeordnete Hans Mattner-Stellmann aus dem Dienst der Stadt Meerbusch aus. Nach erfolgter Ausschreibung beider Stellen am 13. Januar 2007 und zwischenzeitlichem Ablauf der Bewerbungsfrist ist absehbar, dass frühestens der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sonder-sitzung am 14. März 2007 dem Rat der Stadt geeignete Bewerber/innen zur Wahl empfehlen kann. Der Rat kann diese Wahlen in seiner Sitzung am 29. März 2007 vornehmen. Nach § 10 Abs. 2 Satz 2 Landesbeamtengesetz dürfen Ernennungsurkunden für kommunale Wahlbeamte erst einen Monat nach Durchführung der Wahl ausgehändigt werden. Durch diese Vorschrift wird der Aufsichtsbehörde, also dem Landrat des Rhein-Kreises Neuss, die Möglichkeit eingeräumt, zu prüfen, ob der oder die Gewählte die Befähigung für das Amt besitzt und ob bei der Wahl ggf. andere zwingende Vorschriften (Verfahrensvorschriften, z.B. Stellenausschreibung, ordnungsgemäße Ladung des Rates etc.) verletzt wurden.

Daraus folgt, dass frühestens zum 1. Mai 2007 die Ernennung einer/s Beigeordneten oder im günstigsten Fall beider Beigeordneter erfolgen kann. Setzt man voraus, dass die Bewerber/innen derzeit noch in festen Dienstverhältnissen stehen und ihre Dienstgeschäfte ordnungsgemäß in ihrem alten Amt übergeben wollen, sind auch spätere Ernennungstermine denkbar.

Von daher ist gemäß § 68 GO NRW jetzt die Bestellung eines allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters erforderlich. Sind, wie vorliegend, keine Beigeordneten vorhanden, muss ein anderer Beamter der Gemeinde zum allgemeinen Vertreter bestellt werden.

#### **Lösung:**

Für den vorstehend beschriebenen Übergangszeitraum schlage ich vor, Frau Städtische Verwaltungsdirektorin Angelika Mielke-Westerlage zu meiner allgemeinen Vertreterin zu bestellen. Frau Mielke-Westerlage ist als Leiterin des Zentralen Dienstes mit allen Abläufen der inneren Verwaltung befasst. Bedingt durch Ihre Zuständigkeit für den zentralen inneren Organisationsbereich der Verwal-

tung und den damit verbundenen Querschnittsfunktionen für die Gesamtverwaltung sowie ihre ständige Präsenz bei den Verwaltungsvorstandssitzungen ist sie mit allen aktuellen Themen der Verwaltung, jedoch auch mit allen in der Politik diskutierten Problemstellungen vertraut. Durch ihre jahrzehntelange Verwaltungserfahrung, überwiegend in leitenden Positionen, ist sie prädestiniert für den Übergangszeitraum meine organisatorische Vertretung innerhalb der Stadtverwaltung zu übernehmen.

**Kosten/Deckung:**

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.

**Personalaufwand:**

Es entsteht kein zusätzlicher Personalaufwand.

Dieter Spindler